



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 2 6. Wahlperiode: 1963-67

Anfragen und Anträge Nr. 415

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bremische Bürgerschaft

Stadtbürgerschaft

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung II

Anfragen und Anträge

Nr. 415

Nr. 415

Anfrage: Umwandlung privatgemeinschaftlicher Hofflächen in öffentliche Verkehrsflächen

Der Senat wird um Auskunft ersucht:

1. Ist dem Senat bekannt, ob die Bauverwaltung auch heute noch zu dem grundsätzlichen Beschluß der Deputation für das Bauwesen vom 24. Januar 1957 (Vorlage 120) steht, wonach der Ladeverkehr im Interesse der bremischen Wirtschaft von den Straßen fortzunehmen ist und die privatgemeinschaftlichen Höfe in öffentliche Verkehrsflächen umzuwandeln sind?
2. Welche von den in der Vorlage 120 genannten 37 privatgemeinschaftlichen Hofflächen sind inzwischen in öffentliche Verkehrsflächen umgewandelt worden?
Wieviel dieser Hofflächen sind durch neuere Bebauungspläne einer vollkommen abgewandelten städtebaulichen Gestaltung zugeführt worden?
3. Für welche Blockinnenhöfe (Ladehöfe) laufen zur Zeit Verfahren? Wann werden diese abgeschlossen sein und wann ist mit ihrer baulichen Herrichtung zu rechnen?
4. Welche Blockinnenhöfe aus der Vorlage 120 sollen noch im Laufe dieses Jahres im Interesse unserer Wirtschaft in das Planverfahren aufgenommen werden?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

21. Februar 1967

Dr. Sieling und CDU-Fraktion

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Bremische Bürgerschaft

Stadtbürgerschaft

Die Bremische Bürgerschaft ist die oberste gesetzgebende Körperschaft der Stadt Bremen. Sie besteht aus den Abgeordneten der vier Stadtgemeinden, nämlich der Altstadt, der Neustadt, der Vorstadt und der Fährstadt. Die Mitglieder der Bürgerschaft werden durch die Bürger der Stadt gewählt.

Die Bürgerschaft wählt den Senat, den Magistrat und die Verwaltungskommissionen. Der Senat besteht aus dem Bürgermeister und vier Ratsmitgliedern. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister und vier Beisitzern. Die Verwaltungskommissionen sind für die verschiedenen Verwaltungszweige der Stadt zuständig.

Nr. 112

1874

Bezug: Gewerbeordnung, Handelsrecht, Steuerrecht, Verordnungen

Die Gewerbeordnung regelt die Bedingungen für die Ausübung von Gewerben. Sie enthält Vorschriften über die Gewerbeämter, die Gewerbesteuer und die Gewerbeordnung. Das Handelsrecht regelt die Beziehungen zwischen Kaufleuten. Es enthält Vorschriften über die Handelsregister, die Handelsbriefe und die Handelsgerichte. Das Steuerrecht regelt die Besteuerung der Bürger. Es enthält Vorschriften über die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Erbschaftsteuer. Die Verordnungen sind die gesetzlichen Bestimmungen, die von der Bürgerschaft erlassen werden.

Die Gewerbeordnung ist in drei Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt regelt die Gewerbeämter, der zweite Abschnitt regelt die Gewerbesteuer und der dritte Abschnitt regelt die Gewerbeordnung.

Das Handelsrecht ist in zwei Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt regelt die Handelsregister und der zweite Abschnitt regelt die Handelsbriefe.

Das Steuerrecht ist in drei Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt regelt die Einkommensteuer, der zweite Abschnitt regelt die Körperschaftsteuer und der dritte Abschnitt regelt die Erbschaftsteuer.